

## **Erklärung der Biofrontera AG zur Unternehmensführung gem. §§ 289f, 315d HGB und Bericht über die Corporate Governance für das Geschäftsjahr 2019**

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens verstanden. Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der am 16. Dezember 2019 von der Regierungskommission beschlossenen Fassung (der „**Kodex n.F.**“) enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird.

Der Kodex n.F. verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (Leitbild des ehrbaren Kaufmanns).

Der Kodex n.F. ist am 20. März 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden und von da an verbindlich geworden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die bis dahin noch gültige Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017 (nachfolgend „**Kodex**“), soweit nicht ausdrücklich auf den Kodex n.F. Bezug genommen wird.

Als börsennotierte Gesellschaft ist die Biofrontera AG (nachfolgend auch nur „**Gesellschaft**“) verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung im Sinne der §§ 289f, 315d HGB unter Einbeziehung des Konzerns abzugeben. Der Kodex (auch der Kodex n.F.) empfiehlt, dass Vorstand und Aufsichtsrat jährlich über die Corporate Governance berichten. Dieser Bericht erfolgt in der Erklärung zur Unternehmensführung. Die Erklärung zur Unternehmensführung ist in den zusammengefassten Lagebericht aufzunehmen und bildet dort einen gesonderten Abschnitt. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den zusammengefassten Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält. Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht.

### **I. Angabe gem. §§ 289 f Abs. 2 Ziffer 1, 315d HGB (Entsprechenserklärung)**

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2019 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

#### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Biofrontera AG (Gesellschaft) zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG sind gem. § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („**Kodex**“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht („**Entsprechenserklärung**“). Die Entsprechenserklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Die letzte Entsprechenserklärung wurde im Dezember 2018 abgegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat geben folgende Entsprechenserklärung ab:

Die Biofrontera AG hat seit Abgabe ihrer jährlichen Entsprechenserklärung im Dezember 2018 den Empfehlungen des Kodex in der dort genannten Fassung unter Berücksichtigung der dortigen Ausnahmen entsprochen und wird dem Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

### **Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Abs. 3)**

Für die Gesellschaft besteht eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen. Ein Selbstbehalt würde aber voraussichtlich dem Bestreben der Gesellschaft zuwiderlaufen, für ihren Aufsichtsrat herausragende Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Der Aufsichtsrat wurde zudem von der gesetzlichen Neureglung zum Selbstbehalt im Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ausdrücklich ausgenommen (§ 116 AktG).

### **Festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1)**

Im Rahmen seiner Diversity-Ziele soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer erscheint aus heutiger Sicht im Falle der Gesellschaft aber nicht angemessen. Denn eine zeitliche Dauer, die eine allgemeine Höchstgrenze für die Amtsdauer festlegt, kann nach Auffassung des Aufsichtsrats abstrakt nicht sinnvoll bestimmt werden. Stattdessen ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob die Dauer der bisherigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer ordnungsgemäßen und unbefangenen Wahrnehmung des Mandates entgegenstehen könnte.

### **Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6)**

Die Höhe der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung geregelt. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der einem einfachen Mitglied zu gewährenden Vergütung. Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht berücksichtigt. Angesichts der engen Abstimmung im sechsköpfigen Aufsichtsrat erscheint eine Differenzierung der Aufsichtsratsvergütung nach der Mitgliedschaft in Ausschüssen derzeit nicht erforderlich, zumal die Mitglieder durch die Mitgliedschaft in den verschiedenen Ausschüssen bei einer Gesamtbetrachtung grundsätzlich mit gleicher Intensität in Anspruch genommen werden.

### **Berichterstattung (Ziffer 7.1.2)**

Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden binnen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht.

## II. Weitere Angaben gem. §§ 289 f Abs. 2, 315d HGB (Corporate Governance Bericht)

Die Biofrontera AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zum Wohle des Unternehmens zusammenarbeiten. Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG sind sich ihrer Verantwortung gegenüber Aktionären, Mitarbeitern und Geschäftspartnern sowie der Allgemeinheit bewusst. Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Aufsichtsrat und Vorstand überprüfen und entwickeln die Corporate Governance im Unternehmen zur Wahrung von guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung sowie der Vermittlung von Transparenz für den Aktionär stetig weiter. Die Biofrontera AG betrachtet daher auch die von ihr praktizierte fast vollständige Befolgung der Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils relevanten Fassung als wichtigen Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Vorstand und Aufsichtsrat sollen gem. Ziffer 3.10 des Kodex jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht) und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Die weiteren Inhalte des Corporate Governance Berichts sind: Ziffer 5.4.1: Diversity, die Zielsetzung des Aufsichtsrats zu seiner Zusammensetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Ziffer 7.1.3: Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.

Der Kodex n.F. benennt weitere Inhalte der Berichterstattung zur Corporate Governance, und zwar:

- Empfehlung B.2  
Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.
- Empfehlung B.5  
Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.
- Empfehlung C.1  
Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.
- Empfehlung C.2  
Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.
- Empfehlung C.8  
Sofern ein oder mehrere der in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren (Indikatoren für die Beurteilung der Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder) erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

- Empfehlung D.2  
Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.
- Empfehlung D.13  
Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.
- Grundsatz 22  
Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft.
- Empfehlung F.4  
Aufsichtsrat und Vorstand von börsennotierten, spezialgesetzlich regulierten Gesellschaften sollen in der Erklärung zur Unternehmensführung angeben, welche Empfehlungen des Kodex auf Grund vorrangiger gesetzlicher Bestimmungen nicht anwendbar waren.

Auch auf die vorstehenden Aspekte wird in dieser Berichterstattung zur Corporate Governance eingegangen werden.

In die Erklärung zur Unternehmensführung für das Geschäftsjahr 2019 sind aufzunehmen (i) die Entsprechenserklärung, (ii) relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, und (iii) eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen sowie (iv) die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes (Zielgrößen für den Frauenanteil) und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen mitzuteilen. Ferner sind (v) eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs, also des Vorstands, und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse aufzunehmen. Die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken werden außerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung nicht veröffentlicht.

### Allgemeines zur Führungsstruktur

Die Biofrontera AG unterliegt den Vorschriften des deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat. Mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens.

### Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Im Mittelpunkt unserer Führungskultur für die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen stehen Werte, die in gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien und Organisationsanweisungen verankert sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von pharmakologischen Produkten Zertifizierungen und Qualitätsanforderungen, deren Einhaltung erhebliche Anstrengungen erfordert.

Darüber hinaus besteht ein gemeinsames Verständnis von Unternehmensführung und Mitarbeitern, nachhaltiges Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden und gleichzeitig durch wirksame und verträgliche pharmakologische Produkte auch einen

gesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll sich jeder Mitarbeiter seines Beitrags zum Unternehmenserfolg und zur Wertschöpfung bewusst sein und hierfür Ergebnisverantwortung übernehmen können und dürfen.

Eigenverantwortung und Eigeninitiative setzen dabei Kenntnisse über die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Unternehmens voraus. Die Unternehmensführung informiert daher die Mitarbeiter regelmäßig über Unternehmensziele, die aktuelle Geschäftsentwicklung und das Markt- und Wettbewerbsumfeld. Wesentliche Grundlage effizienter Unternehmensführung und Zusammenarbeit sind zudem klar definierte Unternehmensstrukturen, Verantwortungsbereiche und Abläufe. In Verbindung mit festgelegten und zugleich einer fortlaufenden Optimierung unterliegenden Prozessen ermöglicht eine solche Struktur eine Ausrichtung der Führung an den Unternehmenszielen sowie die regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung.

Besonderes Gewicht erlangt dabei auch die Motivation und Wertschätzung für die Mitarbeiter des Unternehmens. Denn besonderes Engagement, hohe Produktivität und Effizienz lassen sich nur in einer als positiv wahrgenommenen Arbeitsumgebung und bei hoher Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen verwirklichen. Aus diesem Grund fördert das Unternehmen die Balance zwischen der erwarteten, hoch qualifizierten und konzentrierten Arbeitsleistung in einem dynamischen Markt auf der einen und den Notwendigkeiten und Bedürfnissen des privaten Lebensbereichs auf der anderen Seite. Auf Grund der internationalen Ausrichtung ist es dabei wesentlich, auch die Besonderheiten der einzelnen Märkte mit ihren jeweiligen Rahmenbedingungen, kulturellen Prägungen und Erwartungen angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig die notwendige Homogenität im Gesamtkonzern zu wahren.

### Compliance

Das unternehmerische Handeln der Biofrontera-Gruppe muss sich an den Rechtsordnungen verschiedener Länder orientieren. Die Biofrontera-Gruppe führt ihr Geschäft verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen sie tätig ist. Dies gilt besonders auf Grund der zunehmenden Vertriebsaktivitäten in Auslandsmärkten einschließlich den USA, zumal insbesondere der Vertrieb von Arzneimitteln besonderen Anforderungen an die Integrität der Akteure unterliegt. Verstöße gerade in diesem Umfeld könnten schwerwiegende Nachteile haben.

Die Biofrontera-Gruppe erwartet daher von ihren Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. Denn gerade als Entwickler und Hersteller pharmakologischer Produkte ist ein Höchstmaß an Integrität unabdingbar, um das Vertrauen unserer Partner und vor allem der mit unseren Produkten behandelten Patienten zu rechtfertigen.

In Schulungen unter Mitwirkung der zuständigen Compliance-Beauftragten werden die Mitarbeiter mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie gesetzlichen und behördlichen Regeln vertraut gemacht. Kernbotschaften der Compliance der Biofrontera-Gruppe sind die Einhaltung der kartellrechtlichen Regelungen, Integrität im Geschäftsverkehr, das Bekenntnis zu Produktverantwortung und Nachhaltigkeit, das Befolgen des im Unternehmen aufgebauten Qualitätsmanagements und die Meidung bzw. sachgerechte Handhabung von Interessenskonflikten. Unsere Beschäftigten haben die Möglichkeit und sind aufgefordert - auf Wunsch auch geschützt - Hinweise auf etwaige Rechtsverstöße in den Unternehmen der Biofrontera AG Gruppe zu geben.

Einzelheiten sind in einem *Code of Conduct* unter dem Titel „Behavior in Business: Integrity, Innovation, Respect and Responsibility“ festgelegt, dessen Beachtung allen Mitarbeitern und Organen auferlegt ist.

Im Februar 2018 wurden so genannte American Depositary Share (ADS) an der US-Börse Nasdaq gelistet. Jeder ADS repräsentiert zwei Aktien der Biofrontera AG. In Folge der US-Börsennotierung sind wir verpflichtet, die Vorgaben des Sarbanes-Oxley Act von 2002 in erforderlichem Umfang zu beachten. Der Sarbanes-Oxley Act regelt verschiedene Aspekte der Corporate Governance und Compliance von Publikumsgesellschaften. In unserem Jahresbericht nach amerikanischen Vorschriften, 20-F, muss der Vorstand eine Erklärung zur Implementierung und Effektivität der internen Kontrollen zur Finanzberichterstattung abgeben. Wir haben uns im Rahmen einer eigenen Prüfung von der Effektivität der Kontrollen überzeugt und eine entsprechende Erklärung abgegeben.

Vor dem Hintergrund der Börsennotierungen der Aktien der Biofrontera AG bzw. der ADS stellt die Sicherung der Marktintegrität einen wesentlichen Bestandteil unserer Compliance-Struktur dar. Dies umfasst Prozesse zur konzernweiten Erkennung von

Insiderinformationen und zum rechtskonformen Umgang mit ihnen sowie die Aufklärung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben und Pflichten.

### Nachhaltigkeit

Wir streben eine nachhaltige Unternehmensentwicklung an. Daher überprüfen wir regelmäßig auch unsere Positionierung in Bezug auf Umwelt und Soziales (environment, social, governance, „ESG“). Unser Hauptprodukt, Ameluz®, lassen wir in Auftragsfertigung in der Schweiz herstellen. Die wesentlichen Bestandteile, insb. der verwendete Wirkstoff, stammen aus Produktion in der EU. Als Anbieter pharmakologischer Produkte unterliegen wir, wie auch unsere Produktionspartner, einer Vielzahl strenger Regulierungen und Auflagen. Diese umfassen auch Umweltauflagen. Wir greifen also auf Hersteller bzw. Anbieter zurück, die ihrerseits hohen ESG-Standards verpflichtet sind. Standorte des Biofrontera Konzerns befinden sich allesamt in Ländern der EU bzw. in den USA. Insoweit gelten in allen Standorten die entsprechenden Umweltschutz- und Beschäftigungsstandards. Die Gleichbehandlung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entspricht dabei gelebter Unternehmenskultur.

## **Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, Rechte der Hauptversammlung**

### Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen und führt sie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand gewährleistet ein angemessenes Risikomanagement innerhalb des Unternehmens und ein Risikocontrolling. Hierdurch sollen den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Der Vorstand der Biofrontera AG besteht gegenwärtig aus zwei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden (CEO) und dem Finanzvorstand (CFO). Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Mitglieder die ihnen zugeordneten Bereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.

Der Aufsichtsrat hat für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet demnach in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie in weiteren dort oder gesetzlich festgelegten Fällen. Sofern nicht durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung Einstimmigkeit erforderlich ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen gem. der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung für den Vorstand eine Altersgrenze dergestalt festgelegt, dass vom Personalausschuss dem Gesamtgremium zur Bestellung als Mitglied des Vorstands nur Personen vorgeschlagen werden sollen, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.

Der Aufsichtsrat schließt mit den Vorstandsmitgliedern die Vorstandsdiensverträge. Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des

Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Vergütungsstruktur ist bei börsennotierten Gesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Variable Vergütungsbestandteile sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren.

Nach dem mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wurde ein neuer § 87a AktG erlassen. Der Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft beschließt demnach ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Nach dem ebenfalls neu eingefügten § 120a AktG beschließt die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre.

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen wird das nach Maßgabe des § 87a AktG beschlossene System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 vorgelegt werden.

### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach den §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt. Das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Gegenwärtig gehören dem Aufsichtsrat sechs Mitglieder an, von denen niemand vorher Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war.

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Der Aufsichtsratsvorsitzende organisiert die Arbeit des Gremiums, er beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Er ist zudem Ansprechpartner für den Vorstand, insb. auch bei Berichten zu wichtigen Anlässen. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Der Aufsichtsrat erörtert regelmäßig die Effizienz seiner Arbeit und der gebildeten Ausschüsse. Bisher wurde auf die Hinzuziehung eines externen Beraters zur Effizienzprüfung verzichtet.

Der Aufsichtsrat wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat kann bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Zu den wesentlichen Aufgaben des Aufsichtsrats gehört es zudem, für die Wahlen zum Aufsichtsrat sowie für die Bestellung des Abschlussprüfers Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu machen. Der Vorstand hat insoweit kein Vorschlagsrecht. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nur Personen vorgeschlagen werden, die das gesetzliche Renteneintrittsalter (derzeit: 67. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.

Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Die Vergütung kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Derzeit ist die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung geregelt. Bei börsennotierten Gesellschaften ist gem. dem ebenfalls mit dem ARUG II geänderten § 113 AktG mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Gem. den gesetzlichen Bestimmungen wird der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt werden.

### Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Dort üben sie insb. ihr Stimmrecht aus. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährliche innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt, wobei allerdings für das Jahr 2020 auf Grund der COVID-19-Pandemie Sonderregelungen gelten.

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zu wählen sind;

- die Verwendung des Bilanzgewinns;
- das Vergütungssystem und den Vergütungsbericht für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der börsennotierten Gesellschaft;
- die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- die Bestellung des Abschlussprüfers;
- Satzungsänderungen;
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;
- die Auflösung der Gesellschaft.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

Die Tagesordnung für die Hauptversammlung, einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen, wird auch auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die Gesellschaft den Aktionären für Hauptversammlungen einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung bzw. in den Mitteilungen an die Aktionäre wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können.

Gem. den gesetzlichen Bestimmungen wird der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 ein entsprechender Beschlussvorschlag betreffend das Vergütungssystem von Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegt werden.

### Ausschüsse des Aufsichtsrats

Derzeit hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss gebildet. Die **personelle Zusammensetzung** der Ausschüsse ist im Bericht des Aufsichtsrats näher erläutert, auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Dopplungen Bezug genommen.

Der Personalausschuss bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor. Anders als in der Vergangenheit sind dem Plenum auf Grund der Änderungen durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) auch die Vergütungsentscheidungen zugewiesen, so dass der Personalausschuss insoweit nur vorbereitend tätig wird. Der Aufsichtsrat hat eine entsprechende Änderung seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Zudem berät er über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs, also auch im Falle der Biofrontera AG, ist der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen. Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss zudem mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats und entwirft Kandidatenprofile. Zudem soll der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur und Ergebnisse aus einer regelmäßige durchzuführenden Bewertung

der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Mitglieder als auch des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit machen bzw. mitteilen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf Ressourcen des Unternehmens zurückgreifen, die er für angemessen hält und auch in gebotenen Rahmen externe Berater einschalten.

## Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands (Diversity)

### Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats / Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat ist gem. Ziffer 5.4.1 des Kodex so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (**Diversity**) angemessen berücksichtigen. Diversity umfasst dabei eine Mehrzahl von Aspekten, u.a. Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungs- oder Berufshintergrund.

Nach Ziffer 5.4.2 des Kodex soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinn dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Nach dem Kodex n.F. (Empfehlung C.6 ff.) soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist demnach unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Bei der Beurteilung, ob ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand ist, soll insbesondere berücksichtigt werden, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten des Kodex überein, dass neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation durch Berücksichtigung von Vielfalt auch stets eine angemessene Internationalität und eine angemessene Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat erreicht werden soll. Dabei ist „Diversity“ als internationale Herkunft, Erziehung, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit und nicht als Staatsbürgerschaft sowie als geschlechtliche und Alters-Vielfalt zu verstehen. Es bedeutet aber auch, dass niemand nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat ausscheidet oder für den Aufsichtsrat vorgeschlagen wird, weil er oder sie über eine bestimmte Eigenschaft verfügt beziehungsweise nicht verfügt.

Dies bedeutet, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der in einem offenen, innovativen und inzwischen stark

international tätigen Unternehmen wie der Biofrontera AG vorzufindenden Vielfalt angemessen Rechnung tragen soll. Dabei sind bei gleicher Qualifikation und Eignung Frauen angemessen zu berücksichtigen. Für die Biofrontera AG als biopharmazeutischem Unternehmen gilt es in besonderer Weise, auch die Bereiche Forschung und Entwicklung sowie Herstellung und Vertrieb von medizinischer Kosmetik und neuen Medikamenten zur Pflege und Behandlung von Haut- und Entzündungskrankheiten im Aufsichtsrat abzubilden.

Bei Gesellschaften im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, also auch bei der Biofrontera AG, muss gemäß den Vorgaben des Aktiengesetzes zudem mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (sog. „Financial Expert“ im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG). Dies ist als Diversity-Kriterium daher zwingend zu beachten.

Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2016 die Ziele bzgl. seiner Zusammensetzung („Diversity-Ziele“) wie folgt benannt:

- Berücksichtigung der künftig voraussichtlich verstärkten internationalen Tätigkeit des Unternehmens und der Tochtergesellschaften, insbesondere auf dem US-Markt
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft / vertretbare Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten
- Berücksichtigung von fachlich / technischem Sachverstand und von Branchenkenntnissen insb. in Bezug auf den Bereich der Forschung und Entwicklung sowie der Herstellung von medizinischer Kosmetik und neuen Medikamenten zur Pflege und Behandlung von Haut- und Entzündungskrankheiten
- Berücksichtigung von fachlich / technischem Sachverstand und von Branchenkenntnissen in Bezug auf den Vertrieb von medizinischer Kosmetik und neuen Medikamenten zur Pflege und Behandlung von Haut- und Entzündungskrankheiten, insbesondere auf dem US-Markt sowie dem EU-Markt
- Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen bei der Finanzierung von Unternehmen der Pharmabranche
- Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren (ein sog. Financial Expert im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG)
- Unabhängigkeit mindestens der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex / Vermeidung von Interessenkonflikten
- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Altersgrenze
- Aufnahme von zwei Frauen in den Aufsichtsrat bis zum 31.08.2021

Das Kompetenzprofil umfasst damit Kenntnisse der Branche und Märkte, das Verständnis des Geschäftsmodells und grundlegende Kenntnisse der (rechtlichen) Rahmenbedingungen, grundlegende Kenntnisse im Bereich Compliance, Finanzen und Rechnungslegung sowie natürlich die Fähigkeit, Berichte und Vorlagen des Vorstands zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und eigene Schlussfolgerungen zu ziehen einschließlich der Fähigkeit, die Ordnungsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen bzw. auf Plausibilität prüfen zu können. Jedes Aufsichtsratsmitglied muss zudem bestimmte persönliche Mindestanforderungen erfüllen, die für eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats unerlässlich sind, wie zeitliche Verfügbarkeit, Integrität, Verschwiegenheit, Diskussionsfähigkeit, Interaktions- und Teamfähigkeit.

Der Stand der Umsetzung in Bezug auf diese Ziele ist aus Sicht des Aufsichtsrats – bis auf die Beteiligung einer weiteren Frau – insgesamt in Bezug auf die derzeit dem Aufsichtsrat angehörenden Mitglieder positiv zu beurteilen:

- Herr Dr. Ulrich Granzer, Aufsichtsratsvorsitzender, ist Gründer und Eigentümer der Granzer Regulatory Consulting & Services und seit 2003 Mitglied des Aufsichtsrats. Zuvor war er Leiter Regulatory Affairs bei GlaxoSmithKline, BASF Pharma sowie Bayer Pharma und ist ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der Arzneimittelzulassung. Er hat einen Abschluss in Pharmazie der Philipps Universität Marburg und anschließend an der Universität Tübingen promoviert.
- Herr Jürgen Baumann, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, ist ein unabhängiger Unternehmensberater. Er gehört

dem Aufsichtsrat seit 2007 an und war Vorsitzender des Aufsichtsrats von 2007 bis 2016. Er bekleidete verschiedene Managementpositionen, unter anderem im Vorstand der Schwarz Pharma AG, wo er für den Vertrieb in Europa verantwortlich war. Herr Baumann hat einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität Wuppertal. Er verfügt über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

- Herr Dr. John Borer ist Senior Managing Director und Leiter des Investmentbankings der Benchmark Company, LLC. Zuvor war er CEO und Leiter des Investment Bankings bei Rodman & Renshaw und hatte Managementpositionen bei Pacific Business Credit sowie Barclays American Business Credit. Er ist promovierter Jurist der Loyola Law School in Los Angeles. John Borer verfügt ebenfalls über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er gehört dem Aufsichtsrat seit 2016 an.
- Herr Reinhard Eyring ist seit 2000 Partner im Bereich Corporate der internationalen Wirtschaftskanzlei Ashurst in Frankfurt und Head of Ashurst Germany. Er hat umfassende Erfahrung in allen Bereichen des Gesellschafts- und des Bankenrechts, insbesondere Aktien- und Kapitalmarktrecht. Reinhard Eyring berät zudem börsennotierte und nicht-börsennotierte Unternehmen in allen aktienrechtlichen Regulierungsfragen. Er verfügt über umfangreiche Expertise bei Börsengängen und öffentlichen Übernahmen und ist Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten. Er gehört dem Aufsichtsrat seit 2018 an.
- Frau Prof. Dr. Franca Ruhwedel ist Professorin für Finance and Accounting an der Hochschule Rhein-Waal, Kamp-Lintfort. Zuvor war sie Professorin für Rechnungswesen und Controlling an der FOM Hochschule, Essen. Vor ihrer universitären Laufbahn arbeitete sie als Projektmanagerin Mergers & Acquisitions bei der thyssenkrupp AG sowie als Projektmanagerin Corporate Development/Mergers & Acquisitions bei der thyssenkrupp Steel AG. Sie hat Betriebswirtschaftslehre studiert und eine Ausbildung zur Bankkauffrau abgeschlossen. Sie gehört dem Aufsichtsrat seit 2019 an.
- Herr Kevin Weber ist Prinzipal bei der Skysis, LLC. Zuvor war er Vorstandsvorsitzende der Paraffin International Inc. Er hat umfangreiche Erfahrungen in Marketing sowie weltweiten Vermarktungsstrategien und hatte zuvor leitende Positionen bei Depomed, Hyperion Therapeutics und Medicis Pharmaceuticals inne. Kevin Weber ist auch Mitglied des Verwaltungsrats der Amerikanischen Akademie für Schmerzmanagement Stiftung und der Amerikanischen Vereinigung für Chronischen Schmerz. Er hat einen Abschluss in Management und Marketing der Western Michigan Universität. Er gehört dem Aufsichtsrat seit 2016 an.

Im Aufsichtsrat sind alle wesentlichen relevanten fachlichen Kompetenzen vertreten, insbesondere hinsichtlich der branchenbezogenen Anforderungen und auch hinsichtlich der sonstigen fachlichen Bereiche (sog. Financial Expert). Umfassende Erfahrungen im internationalen Geschäftsleben sind ebenso vorhanden wie Mitglieder aus anderen Ländern. Die im letzten Corporate Governance Bericht mitgeteilte angestrebte Stärkung in den Bereichen Betriebswirtschaft, Rechnungslegung und Finanzen wurde in der ordentlichen Hauptversammlung 2019 durch die Wahl von Prof. Dr. Franca Ruhwedel erreicht.

Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Zeit, um ihren Aufgaben nachzukommen.

Dem Aufsichtsrat gehört eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an. Derzeit sind nach Auffassung des Aufsichtsrats alle seine Mitglieder als unabhängig anzusehen. Soweit nach dem Kodex n.F. im Sinne eines Indikators in diese Beurteilung einfließen soll, ob ein Mitglied dem Gremium seit mehr als 12 Jahren angehört, kann nach dem Kodex n.F. hieraus nicht auf mangelnde Unabhängigkeit geschlossen werden. Auch der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass auch aus einer längeren Mandatsdauer nicht auf eine mangelnde Unabhängigkeit geschlossen werden kann. Dies gilt auch, soweit Herr Dr. Granzer und Herr Baumann dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehören. Herr Dr. Granzer und Herr Baumann haben ihre fachliche Kompetenz stets uneigennützig in den Dienst der Gesellschaft gestellt und so ganz wesentlich zur erfolgreichen Entwicklung der Biofrontera AG beigetragen. Zudem hat es bis heute keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben, dass sie ihr Amt nicht mit der erforderlichen Sachlichkeit, Professionalität und Wachsamkeit ausgeübt hätten.

### Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands

Auch bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat gem. Ziffer 5.1.2 des Kodex auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Vorstand hat gem. § 76 AktG unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Ziel der Zusammensetzung des Vorstands muss es daher sein, bei Wahrung der Effizienz der personellen Ausstattung, Persönlichkeiten mit der Leitung der Gesellschaft zu betrauen, die die hierfür erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen im Rahmen einer kollegialen Zusammenarbeit erfüllen. Zu berücksichtigen ist dabei vorliegend weiter, dass die Biofrontera AG als Holdinggesellschaft die Aufgabe der Steuerung ihrer Tochtergesellschaften hat, nicht jedoch selbst operatives Geschäft betreibt. Auch auf Ebene des Vorstands sind dabei beste Geschäfts- und Branchenkenntnisse sowie wissenschaftlicher Sachverstand einschließlich der Kenntnis regulatorischen Rahmenbedingungen der Entwicklung, Zulassung und des Vertriebs von Medikamenten unerlässlich. Hinzu kommt auf Grund der geschäftlichen Ausrichtung der Biofrontera-Gruppe ein hohes Maß an internationaler Erfahrung.

Die derzeitige Besetzung des Vorstands trägt den fachlichen und persönlichen Anforderungen nach Überzeugung des Aufsichtsrats derzeit wie folgt Rechnung:

- Herr Prof. Dr. rer. nat. Hermann Lübbert ist Vorsitzender des Vorstands der Biofrontera. Er studierte Biologie in seiner Geburtsstadt Köln und erhielt dort 1984 den Dokortitel. Nach acht Jahren in der akademischen Forschung an der Universität Köln und dem California Institute of Technology (USA) sammelte er während einer 10-jährigen Tätigkeit bei der Sandoz und Novartis Pharma AG Erfahrungen im Management einer global agierenden Forschungsorganisation. Prof. Lübbert gründete Biofrontera AG 1997 und leitet seither das Unternehmen. Er habilitierte sich an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) Zürich und leitet den Lehrstuhl für Tierphysiologie an der Ruhr-Universität Bochum.
- Herr Thomas Schaffer begann seinen beruflichen Werdegang mit diversen Positionen im Finanzbereich und Controlling der Siemens Semiconductor. Im Geschäftsbereich Security & Chipcard ICs der Firma Siemens bekleidete er die Position des Vice President und CFO. Im Anschluss daran war er vier Jahre als Geschäftsführer und CFO der Infineon Ventures GmbH tätig und setzte seine Karriere als Vice President und CFO der Specialty DRAM Division der Qimonda AG fort, wo er zusätzlich die Geschäftsführung der Qimonda Solar GmbH übernahm. Mit Anstellungen als CFO bei Heptagon Oy, Finnland/Schweiz, und Ubidyne Inc., Delaware, USA, erweiterte er seine große internationale Erfahrung. Herr Schaffers breite Expertise umfasst alle Themenbereiche im Finanz- und Rechnungswesen, er konnte maßgeblich zur strategischen Weiterentwicklung der Unternehmen beitragen, für die er bisher tätig war. Seit Juni 2013 bekleidet Herr Schaffer die Position des Finanzvorstands in der Biofrontera AG.

### Nachfolgeplanung

Vor dem Hintergrund der fachlichen und persönlichen Anforderungen an Vorstandmitglieder der Gesellschaft erörtert der Personalausschuss wiederkehrend – auch mit dem amtierenden Vorstand – welche Personen (unter Einschluss der amtierenden Vorstandmitglieder) für eine Bestellung für künftige Amtsperioden in Betracht kommen könnten. Dabei werden auch die persönlichen und fachlichen Entwicklungen von Führungskräften im Konzern berücksichtigt. Bei Bedarf zieht der Aufsichtsrat ggf. auch externe Berater bei der Suche geeigneter Kandidaten hinzu.

### Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern

#### Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Gem. § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festzulegen. Die Biofrontera AG verfügt derzeit nicht über zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Sinne der Bestimmung des § 76 Abs. 4 AktG, sondern nur über eine. Auf Grund des Fehlens von zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden Zielgrößen für den Frauenanteil gem. § 76 Abs. 4 AktG im Dezember 2016 nur betreffend der einen vorhandenen Führungsebene unterhalb des Vorstands festgelegt. Führungsaufgaben unterhalb des Vorstands nahmen im Dezember 2016 vier Personen wahr. Der Frauenanteil in dieser ersten und einzigen Führungsebene betrug im Dezember 2016 insgesamt 50 %. Die Zielgröße für den Frauenanteil in der vorhandenen Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde auf 30 % festgelegt. Von einer Festsetzung einer Zielgröße in Höhe von 50 %

wurde abgesehen, weil ansonsten bereits die Erweiterung der bestehenden ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands um einen Mann zu einer signifikanten Unterschreitung der Zielgröße führen würde. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 30. Juni 2022 festgelegt. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts wurde die Zielgröße erreicht.

#### Frauenanteil Vorstand

Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt gem. § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand Zielgrößen fest. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde auf 0 % festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. Oktober 2020 festgelegt.

Hintergrund für diese Festlegung war, dass seinerzeit drei Vorstandsmitglieder bestellt waren. Dabei gehört dem Vorstand keine Frau an. Die Verträge der Vorstandsmitglieder haben eine Gültigkeit mindestens bis zum 31. Oktober 2020. Eine höhere Zielgröße zu erreichen bis zum 31. Oktober 2020 hätte also vorausgesetzt, dass Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden und stattdessen zumindest eine Frau bestellt würde, oder, dass der Vorstand vergrößert und die zusätzliche(n) Position(en) durch Frauen besetzt werden würden. Beides war aber nicht angestrebt.

Eine Zielgröße von 0 % soll dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn ein Vorstand bzw. die Geschäftsführung – wie hier – nur mit Männern besetzt ist, deren Anstellungsverträge länger laufen als die Frist zum Erreichen der Zielgröße. Von dieser anerkannten Ausnahme macht der Aufsichtsrat der Biofrontera AG also Gebrauch.

#### Frauenanteil Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat im Dezember 2016 auf 1/3, d.h., zwei von zurzeit insgesamt sechs Sitzen, festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 31. August 2021 festgelegt. Spätestens am 31. August 2021 endet die derzeitige turnusgemäße Wahlperiode. Auch wenn es vor der turnusgemäßen Neuwahl, die 2021 stattfinden würde, zu Nachwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder kommen sollte, wird der Aufsichtsrat diesem Aspekt in gebotener Weise Rechnung tragen. Im Übrigen sei auf die Ausführungen oben unter „Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ verwiesen.

#### Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Biofrontera wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden binnen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht.

#### Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Jahresabschluss, Konzernabschluss sowie im zusammengefassten Lagebericht verwiesen.

#### Transparenz

Unsere Aktionäre werden insbesondere im Geschäftsbericht, aktuellen Pressemeldungen und Ad-hoc Meldungen über die wesentlichen Vorkommnisse im Unternehmen und im Konzern unterrichtet. Sämtliche Mitteilungen über das Über- oder Unterschreiten der Stimmrechtsschwellen von 3, 5, 10, 25, 50 und 75 %, die dem Unternehmen zugegangen sind, wurden zeitnah veröffentlicht.